



# GewerbeVerein

BRIG-GLIS

Brig, den 29.05.2017

## ÖFFNUNGSZEITEN WÄHREND DES JODLERFESTES

Werte Mitglieder des Gewerbevereins Brig-Glis

Wie anlässlich der Generalversammlung angekündigt, ist es **leider nicht möglich**, während der Dauer des Jodlerfestes vom 22. bis 25. Juni 2017 in den Genuss von **verlängerten Ladenöffnungszeiten** zu gelangen.

Der Staatsrat hat dies mit dem Schreiben vom 26. April 2017 an die Stadtgemeinde Brig-Glis auf eine entsprechende Anfrage hin festgehalten.

### Folgende Öffnungszeiten sind möglich:

Donnerstag 22. Juni – bis 18h30

Freitag 23. Juni – bis 21h00

Samstag 24. Juni – bis 17h00

Sonntag 25. Juni – geschlossen

Der Gewerbeverein Brig-Glis verzichtet auf die Aktivierung des 1mal jährlich möglichen Sonntagsverkaufs. An diesem Tag wäre es nur erlaubt, von 13h bis 18h zu öffnen. Da der Umzug von 14h bis 16h dauert, wäre das Betreiben der Läden zu dieser Zeit wenig sinnvoll.

Das Gesetz sieht folgende **Ausnahmen** vor:

- Familienbetriebe und Lebensmittelläden bis 100m<sup>2</sup> Verkaufsfläche können während der Woche bis 20h und am Sonntag bis 12h betrieben werden.
- Bäckereien, Konditoreien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden können am Sonntag bis 18h30 geöffnet sein.
- Jeden Tag bis 22h können geöffnet sein:
  - Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, welche die Voraussetzungen des GGG erfüllen
  - Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen
  - Tankstellen mit Lebensmittelläden, deren Verkaufsfläche 100m<sup>2</sup> nicht übersteigt
  - Läden (mit Verkaufsfläche kleiner 100m<sup>2</sup>) innerhalb von Campings, kulturellen Anlagen, Sportanlagen und Freizeitanlagen
  - Video-Clubs

**Kontrollen:**

Die Gemeinden sind für die Anwendung des Ladenöffnungsgesetzes verantwortlich. Falls die Gemeinden diese Aufgabe nicht erfüllen, kann das zuständige Department, vertreten durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, an Stelle der Gemeinden handeln.

**Bussen:**

Die zuständige Dienststelle kann die Kantonspolizei beauftragen Kontrollen durchzuführen und an der Stelle der Gemeinde Verwaltungsstrafen aussprechen.

Im Vordergrund dürften dabei Bussen stehen (Art. 14 LÖG), die von der zuständigen Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit verhängt werden können. Der Strafrahmen bewegt sich zwischen 500 und 50'000 Franken.

**Fazit:**

Es ist an der Zeit, das Gesetz zu ändern.

Seit 2 Jahren ist im Parlament eine Motion hinterlegt - 4 statt 1 möglicher Sonn-/Feiertage.

Dies würde uns in dieser spezifischen Situation mit dem Jodlerfest bereits viel helfen, da gemäss Motion die Zeiten nicht auf 13h bis 18h beschränkt sind aber dennoch an einen speziellen Anlass gebunden sein müssen. Hier geht mein Appell an die Vertreter im Grossen Rat, die Interessen des an Herausforderungen nicht mangelnden Gewerbes zu berücksichtigen.

Meiner Meinung nach muss jeder Betrieb die Situation eigenständig abwägen und eruieren, ob allenfalls eine Ausnahmesituation (wie oben beschrieben) zum Zuge kommen kann.

Ich danke für das Interesse und bestätige den starken Willen des Gewerbevereins Brig-Glis, die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten.

Wir bleiben am Ball und melden uns, sollte sich die Situation ändern.

Bis bald im Gewerbeverein Brig-Glis!

**Dr. Alain Guntern**

Präsident Gewerbeverein Brig-Glis

[www.gewerbe-briggli.ch](http://www.gewerbe-briggli.ch)